

HEILPÄDAGOGISCHE SONDERSCHULE OLTEN
 GB OLTEN NR.1096 UND TEILE VON GB OLTEN NR.N. 666, 668, 669, 682, 683, 2135, 3509 UND 3865

GESTALTUNGSPLAN MST. 1:500

LEGENDE

	GELTUNGSBEREICH		ÖFFENTLICHER FAHRVERKEHR
	2 GESCHOSSIG FLACHDACH		STEG, BRÜCKEN
	3 GESCHOSSIG FLACHDACH		FUSSGÄNGER ÖFFENTLICH
	3 GESCHOSSIG SCHRÄGDACH		FUSSGÄNGER PRIVAT
	4 GESCHOSSIG FLACHDACH MIT DACHAUFBAU		PARKIERUNG PRIVAT
	HAUSBAULINIE FÜR GEBÄUDE A UND B		HARTPLATZ SCHULE
	ÜBERBAU AUF NACHBARGRUNDSTÜCK		SPIELPLATZ SCHULE
	HAUSBAULINIE FÜR NACHBARGRUNDSTÜCKE		TEICH SCHULHOF
			BÄUME HOCHSTÄMMIG

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 03.07.92 BIS 03.08.92

GENEHMIGT VOM STADTRAT AM 17. AUGUST 1992

DER STADTPRÄSIDENT:



DER STADTSCHREIBER:

DER REGIERUNGSRAT:

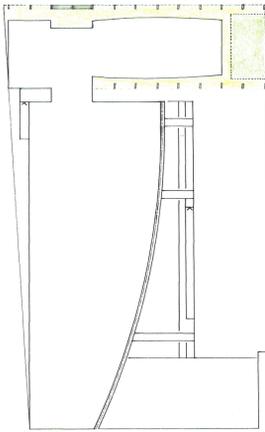
Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3246 genehmigt. Solothurn, den 19. Okt. 1992

Der Staatsschreiber:

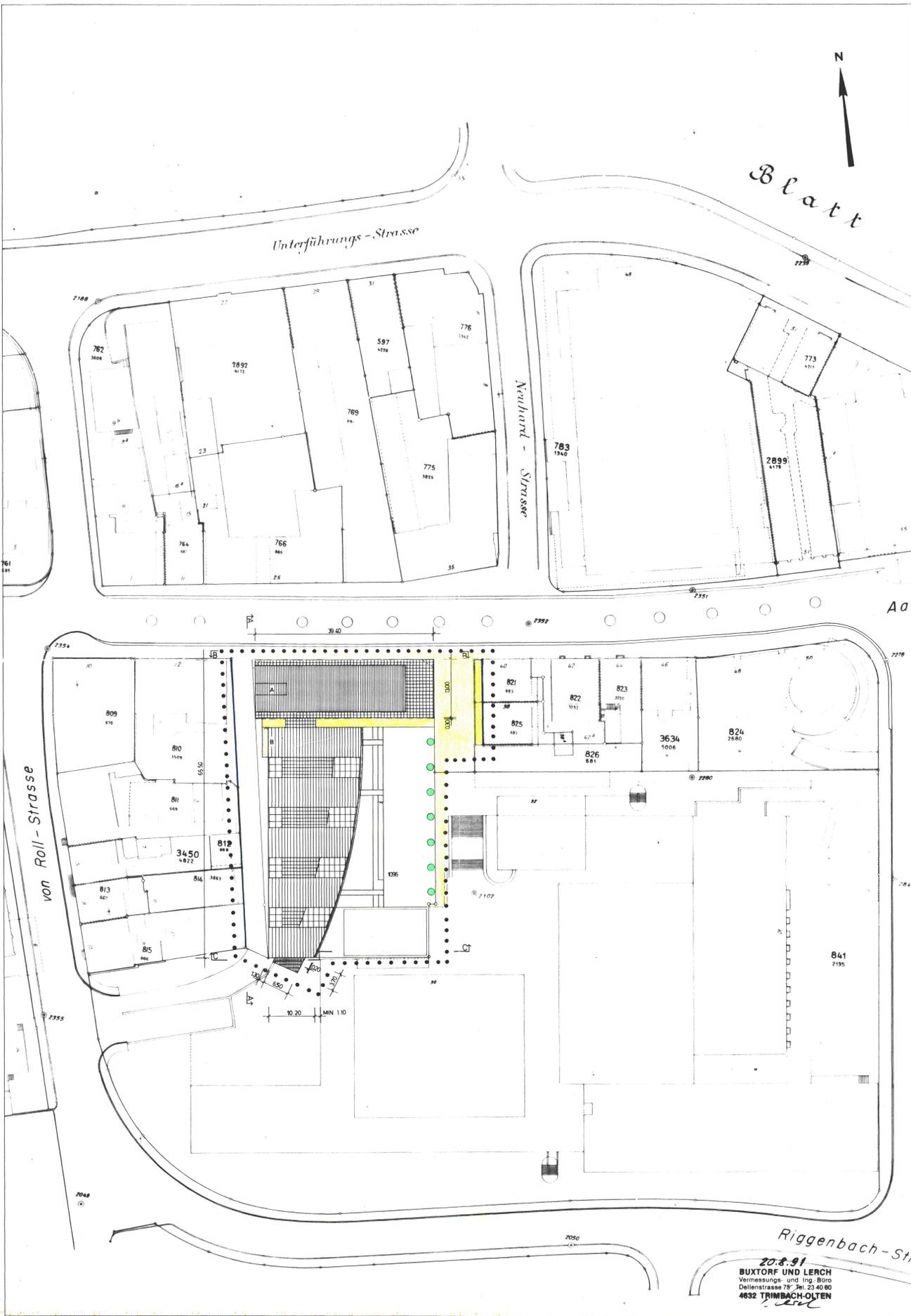
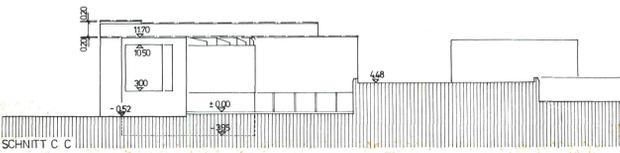
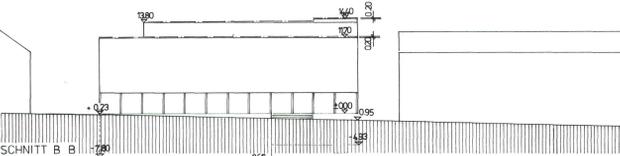
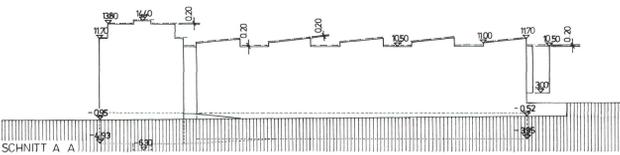
Dr. K. Finsch



GRUNDRISS EG



1:000 ± 39.65 MUM



20.8.91
 BUXTORF UND LERCH
 Vermessungs- und Ing. Büro
 Dellenstrasse 75/76, 23.40.80
 4632 TRIMBACH-OLTEN

SONDERBAUVORSCHRIFTEN GP HEILPÄDAGOGISCHE SONDERSCHULE
 GB OLTEN NR.1096 UND TEILE VON GB OLTEN NR.N.666, 668, 669, 682, 683, 2135, 3509 UND 3865

"Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten erlässt, gestützt auf die §§ 14, 44, 45 und 133 des Baugesetzes des Kantons Solothurn vom 9. Juli 1978 (BauG) sowie § 1 Abs. 3 des Kantonalen Baureglementes vom 3. Juli 1978 (KBR) und der Art. 5 Lit. c) und 14 des Baureglementes der Stadt Olten die nachstehenden Sonderbauvorschriften".

- Zweck**
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten Heilpädagogischen Sonderschule von hoher gestalterischer Qualität.
- Geltungsbereich**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind gültig für den im Situationsplan bezeichneten Geltungsbereich.
- Stellung zur Bauordnung**
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Olten und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.
- Nutzung**
Das vom Gestaltungsplan erfasste Gebiet ist der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die vom Geltungsbereich erfassten Nachbargrundstücke sind der Kernrandzone zugeteilt.
- Ausnützung**
Die Ausnützung ergibt sich aus den maximal zulässigen Gebäudegrundflächen und Geschosszahlen.
Die Hausbaulinie für die Gebäude A + B bestimmt die äusserste (bzw. höchste) Lage einer Fassade (bzw. eines Daches), darf aber unterschritten werden.
Die Hausbaulinie für Nachbargrundstücke bestimmt die äusserste Lage der Fassade, darf aber unterschritten werden.
- Erschliessung**
Die Erschliessung für den Fahrverkehr ist - mit Ausnahme bestehender, verkehrstechnisch unbedenklicher Anlagen - nur auf den im Gestaltungsplan bezeichneten Flächen zulässig.
Es ist auf eine behindertengerechte Ausgestaltung der Erschliessungsanlagen und der Übergangsbereiche zu den Erdgeschossen zu achten. Architektonische Barrieren und Hindernisse für Behinderte sind zu vermeiden.

SONDERBAUVORSCHRIFTEN GP HEILPÄDAGOGISCHE SONDERSCHULE
 GB OLTEN NR.1096 UND TEILE VON GB OLTEN NR.N.666, 668, 669, 682, 683, 2135, 3509 UND 3865

- Abstellplätze**
Für Mopeds und Velos müssen der Nutzung und Grösse des Bauvorhabens angepasste Abstellflächen sichergestellt werden.
- Lärmschutz**
Das Gebiet des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung vom 15.12.86 (LSV) zugeteilt. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen an den Aussenbauteilen zu ergreifen.
- Entsorgung**
Die Kehrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. Es sind ausreichende, gegen ausen abgeschirmte, Abstellplätze für Container vorzusehen oder entsprechende Plätze für die Container-Übergabe einzurichten.
- Umgebungsgestaltung**
Die Umgebungsgestaltung ist mit dem Baugesuch einzureichen und unterliegt der Genehmigung durch die Baukommission.
Die Anordnung der im Situationsplan festgelegten Baumbepflanzung ist sinngemäss verbindlich, die genaue Anzahl der Bäume ist im Baugesuchsverfahren festzulegen. Es sind einheimische Bäume zu verwenden.
- Ausnahmen**
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder städtebaulichen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- Inkrafttreten**
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

20.2.1992/Ba

GESTALTUNGSPLAN HEILPÄDAGOGISCHE SONDERSCHULE OLTEN

GB OLTEN NR. 1096 UND TEILE VON GB OLTEN NR.N. 666, 668, 669, 682, 683, 2135, 3509 UND 3865

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

STADTRAT:
 BESCHLUSS ZUR PLANAUFBLAGE AM : 22.06.1992
 ÖFFENTLICHE PLANAUFBLAGE VOM : 03.07.1992 BIS 03.08.1992
 GENEHMIGUNG : 17.08.1992

FÜR DIE RICHTIGKEIT
 OLTEN, DEN 2. Sep. 1992



DER STADTPRÄSIDENT:

DER STADTSCHREIBER:

DER REGIERUNGSRAT:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 3246 genehmigt. Solothurn, den 19. Okt. 1992

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Finsch

